

§ 019 SGB VIII

(1) [Mütter](#) oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die [Mutter](#) oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst [Leistungen](#), die die Bedürfnisse der [Mutter](#) oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der [Geburt](#) des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine [Person](#), die für das Kind tatsächlich sorgt, in die [Leistung](#) einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten [Personen](#) mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks [erforderlich](#) ist.

(3) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die [Mutter](#) oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(4) Die [Leistung](#) soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten [Personen](#) sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § [40 SGB VIII](#) umfassen.